

► Elektronischer Rechtsverkehr

Kostenfestsetzungsanträge können einfach signiert werden

| Oft verlangen Gerichte bei einer Übermittlung via beA eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS), obwohl es genügt, wenn der Anwalt einfach signiert. So liegt der Fall beispielsweise bei Kostenausgleichsanträgen (§ 103 ZPO), die nicht qualifiziert signiert werden müssen. |

Wird ein Kostenausgleichsantrag schriftlich gestellt, ist er mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen. Wird der Antrag via beA übermittelt, ist er lediglich einfach zu signieren. Hierbei genügt der Hinweis auf die bekannte gesetzliche Regelung, dass der qualifizierten elektronischen Signatur eine einfache elektronische Signatur des elektronischen Dokuments gleichsteht, wenn das Dokument via beA – und damit über einen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO – eingereicht wird (Saenger in: ZPO, 8. Aufl. 2019, Rn. 19).

► Elektronischer Rechtsverkehr

Weniger Nachsicht der Gerichte bei digitalen Kanzlei-Pannen

| Obwohl der elektronische Rechtsverkehr längst routiniert genutzt wird, argumentieren Anwälte mitunter immer noch mit „Anfangsphase“ oder „technischen Änderungen“, die den korrekten Umgang mit dem beA erschweren. Angesichts der moderaten Zeitspannen, mit denen der elektronische Rechtsverkehr verpflichtend wird, ist dies ein Spiel mit dem Feuer. |

Im vergangenen Jahr entschied das LAG Rheinland-Pfalz (21.5.19, 8 Sa 279/18, Abruf-Nr. 211537), dass einem Anwalt keine Wiedereinsetzung gewährt wird, wenn ein Schriftsatz via beA ungeprüft versendet wird. Der Anwalt hatte unter anderem argumentiert, dass der elektronische Rechtsverkehr zum Zeitpunkt der Berufungsbegründung erst seit drei Wochen praktisch angewandt wurde. Die Anforderungen dürften in der Anfangsphase „nicht überspannt“ werden. Das Gericht sah dies anders: Gerade bei technischen Anfangsschwierigkeiten gilt für den Anwalt eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Nutzung des beA in Form von Hinweisen und Kontrollen (vgl. auch BayLSG 3.1.18, L 17 U 298/17).

PRAXISTIPP | Die Entscheidung des LAG Rheinland-Pfalz kann gedanklich fortgeführt werden: Neue Mitarbeiter sind – insbesondere wenn sie den elektronischen Rechtsverkehr nicht oder nicht routiniert beherrschen – sorgfältig einzuarbeiten. Immer wieder führen fehlende Kontrollen oder der falsche Umgang mit dem beA zu Fristversäumnissen, die auf mangelnde Qualifikation und Einarbeitung zurückgehen. Die Rechtsprechung geht dabei oft von einem Anwaltsverschulden aus.

Anwälte sollten keine Grenzen ausloten: Zwar haben Gerichte auch im Sinne der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs oft anwaltsfreundlich entschieden, wenn technische Schwierigkeiten zu einem Fristversäumnis geführt hatten. Angesichts des in immer mehr Justizabläufen obligatorischen E-Verkehrs und der in rund einem Jahr geltenden aktiven Nutzungspflicht des beA dürfte eine nachsichtige Haltung der Gerichte rasch zurückgehen.

Via beA übermittelte Kostenausgleichsanträge bedürfen keiner qeS



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 211537

Arbeiten Sie gerade auch neue Mitarbeiter sorgfältig ein